

Zuchtbuchordnung (ZBO)

Inhaltsangabe

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Aufgabe
- § 2 Regelwerke
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Selektion
- § 5 Leistungsprüfung
- § 6 Zuchtwertschätzung
- § 7 Unterteilung der Zuchtbücher
- § 8 Mindestangaben im Zuchtbuch
- § 9 Bewertung der Zuchtpferde
- § 10 Eintragung in das Zuchtbuch
- § 11 Fohlenbewertung
- § 12 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung) sowie Eigentumsurkunde
- § 13 Mindestangaben in Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung) sowie Eigentumsurkunde
- § 14 Identifizierung
- § 15 Abstammungsüberprüfung
- § 16 Körordnung
- § 17 verbandsinterne Prämierungsklassen
- § 18 Deckschein
- § 19 Geburtsmeldung
- § 20 Pflichten des Züchters
- § 21 Pflichten des Hengsthalters
- § 22 Stallbuch
- § 23 Dienstleistungen
- § 24 Veröffentlichung und Austausch von Zucht- und Leistungsdaten der Zuchtpferde
- § 25 Schiedskommission
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt B: Zuchtprogramme der betreuten Rassen

Abschnitt B II: Grundsätze für die Rassen Leutstettener Pferd, Warlander, Leonharder, Cruzado, Cruzado Iberico, Pony of the Americas gem. 92/353/EWG

Abschnitt C: Richtlinie Staatsprämie

Abschnitt D:

Anlage 1: Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden

Anlage 2: Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrollen

Anlage 3: Sonderaufgaben Leistungsprüfungen

Anlage 4: Liste der Zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 5: Brandzeichen

§ 1 Zweck und Aufgabe

Diese Zuchtbuchordnung (im folgenden „ZBO“) ist Bestandteil der Satzung des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. (im folgenden „Verband“) und dient den Mitgliedern als Regelwerk für alle züchterischen Belange.

§ 2 Regelwerke

Die grundlegenden Regelwerke dieser Zuchtbuchordnung sind:

- die Bestimmungen der Europäischen Union,
- die von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Freistaates Bayern,
- die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände, soweit sie vom zuständigen Gremium des Verbandes bestätigt worden sind und
- die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse der FN-Organen, hier insbesondere die Zuchtverbandsordnung (ZVO) und die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgefordert, im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“, die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einzuhalten, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN zu orientieren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Züchtervereinigung

Eine Züchtervereinigung ist eine nach Tierzuchtrecht anerkannte Zuchtorganisation.

(2) Züchter

Der Züchter eines Pferdes ist der Eigentümer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung, sofern der Züchter nicht in einer besonderen Vereinbarung (z.B. Pachtstute) als solcher bezeichnet ist.

(3) Pferd

Dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend umfasst der Begriff „Pferd“ in dieser Zuchtbuchordnung alle vom Verband betreuten Rassen.

(4) Zuchtpferd

gem. § 2 Punkt 11. Deutsches Tierzuchtgesetz ist ein Zuchttier ein Tier,

- a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
- b) dessen Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse, bei Pferden auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen ist oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder
- c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier)

(5) Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

(6) Zuchtbuch

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde eines Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband unter Aufsicht des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter) auf elektronischen Datenträgern. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens die in § 8 ZBO aufgeführten Angaben enthalten. Der Zuchtleiter muss Zugang zu den Daten des Zuchtbuches haben.

Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Abstammung, so kann sie das Zuchtbuch in eine Hauptabteilung und eine besondere Abteilung unterteilen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Leistung, so kann sie die Hauptabteilung des Zuchtbuches in Abschnitte unterteilen.

(7) Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches erfolgt nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

(8) Ursprungszuchtbuch

Die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches einer Rasse sind für alle Filialzuchtbuch führenden Züchtervereinigungen maßgebend. Diese Grundsätze sind von den Ursprungszuchtbuch führenden Züchtervereinigungen zu veröffentlichen.

(9) Zuchtprogramm

Ein Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel der jeweiligen Rasse erreicht werden soll.

Gegebenenfalls können neben den Ergebnissen der eigenen Population auch Daten von anderen Züchtervereinigungen bzw. zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. Dabei ist den Grundsätzen der Zuchtorganisationen, die die Zuchtbücher über den Ursprung der Rasse führen, zu entsprechen.

Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethodik – einschließlich Benennung der zugelassenen Veredlerrassen
- c) Art, Umfang und Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung und des Prüfeinsatzes, sofern dieser im Zuchtprogramm vorgesehen ist
- d) Eintragungs- und Selektionskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation (siehe Abschnitt B ZBO)
- f) gegebenenfalls die abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen..

(10) Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in eine Abteilung des Zuchtbuches einer Züchtervereinigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a) Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

(11) Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden als Selektionsgrundlage. Es werden Merkmale der Reit- und Fahreignung, des Interieurs, der Gesundheit und der Robustheit bewertet.

(12) Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung und die Merkmale der äußeren Erscheinung ihrer Nachkommen.

(13) Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden – sofern beide Eltern in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind. Die Zuchtbescheinigung wird in den Equidenpass integriert.

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen wurden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung. In diesem Fall ist der Equidenpass um eine Zuchtbescheinigung zu erweitern.

(14) Equidenpass

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Viehverkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und ist vom Verband für alle registrierten Fohlen gem. VO (EG) 504/2008 bzw. der Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit ViehVerkV in einheitlichem Format auszustellen.

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe im DIN-A5 Format zusammengefasst.

(15) Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer UELN (Universal Equine Life Number – universelle Equiden Lebensnummer) zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

§ 4 Selektion

Die Zuchtpferde werden nach den Selektionskriterien bewertet, die in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rasse festgelegt sind.

Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde als züchterisch erwünscht im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dieses wird durch die Eintragung der selektierten Pferde in bestimmte Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches dokumentiert.

§ 5 Leistungsprüfungen

Im Rahmen der Leistungsprüfungen unter dem Sattel und/oder vor der Kutsche werden die rassespezifischen Merkmale hinsichtlich der Reit- und Fahreignung sowie Merkmale der Robustheit und der Gesundheit erfasst.

Durchführung und Anerkennung von Ergebnissen:

Im Freistaat Bayern veranstaltet der Verband Feldeleistungsprüfungen für die von ihm betreuten Rassen. In Bayern werden die Stationsleistungsprüfungen vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. durchgeführt.

Der Verband beauftragt im Falle der Leistungsprüfung der Rasse Islandpferd den IPZV mit der Durchführung. Ergebnisse anderer Veranstalter werden anerkannt, sofern diese im Einklang mit der Verordnung über Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung stehen und sie den rassespezifischen Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung und somit der LP-Richtlinie der FN entsprechen. Die dabei erzielten Ergebnisse werden vom Verband anerkannt.

Zudem werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Besonderen

Bestimmungen der ZVO der FN, den LP-Richtlinien der FN, den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO, dem Tierzuchtgesetz, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), den BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen in der Rahmenrichtlinie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für Hengstleistungsprüfungen – Station - Alternativen zur Hengstleistungsprüfung in Form von Turniersporterfolgen – (siehe Besondere Bestimmungen der einzelnen Rassen bzw. Rassegruppen) entsprechen.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen gemäß dieser ZBO entsprechen.

Die rassenspezifisch unterschiedlichen Anforderungen zur Organisation, Durchführung und Auswertung von Eigenleistungsprüfungen sind in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen sowie in den Leistungsprüfungs-Richtlinien des Verbandes beschrieben.

§ 6 Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Für folgende vom Verband betreuten Rassen gibt es zurzeit Zuchtwertschätzungen:

- Islandpferde (Zuchtwertschätzung durch World Fengur)

§ 7 Unterteilung der Zuchtbücher

Es wird zwischen offenen und geschlossenen Zuchtbüchern unterschieden. In das geschlossene Zuchtbuch werden im Gegensatz zum offenen Zuchtbuch nur Tiere eingetragen, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben. Abweichend davon kann ein Tier einer anderen Rasse in das Zuchtbuch einer Rasse eingetragen werden, um Fremdgene hereinzunehmen. Diese Hereinnahme von Fremdgenen zugelassener Veredlerrassen erfolgt nach den Grundsätzen des jeweiligen Ursprungzuchtbuches.

Ein geschlossenes Zuchtbuch besteht lediglich aus der Hauptabteilung, ein offenes Zuchtbuch besteht aus der Hauptabteilung und der Besonderen Abteilung.

Sofern das Ursprungzuchtbuch es vorschreibt, ist im Zuchtbuch auch ein Abschnitt für Wallache zu führen.

Zuchtbucheinteilung allgemein (rassespezifische Abweichungen von diesem Schema sind dem jeweiligen Zuchtprogramm zu entnehmen):

	Hengstbuch	Stutbuch
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Stutbuch I
	Hengstbuch II	Stutbuch II
	Anhang für Hengste	Anhang für Stuten
Besondere Abteilung (offenes Zuchtbuch)	Vorbuch für Hengste	Vorbuch für Stuten

Die Unterteilung der Zuchtbücher der verschiedenen Rassen sowie die dazu gehörenden Leistungsanforderungen bzw. Voraussetzungen gehen aus den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen hervor (siehe Abschnitt B ZBO).

§ 8 Mindestangaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens die in § 3 der Verordnung über Zuchtorganisationen formulierten Anforderungen enthalten.

Diese sind:

- 1) Name und Anschrift des Züchters, sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) Deckdatum und Deckort der Mutter, Art der Bedeckung
- 3) Rasse, Geburtsdatum soweit es bekannt ist, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 4) UELN (Universal Equine Life Number) und Name des Pferdes
- 5) Kennzeichnung (Mikrochip und evtl. Brand sowie DNA-Typisierung soweit vorhanden)
- 6) Eltern mit Farbe, UELN und Kennzeichnung
- 7) drei Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- 8) Ort und Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- 9) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 10) Alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform
- 11) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm von Bedeutung
- 12) die Nachzucht:
 - a) bei Hengsten: eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern),
 - b) bei Stuten: die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 13) Das Ergebnis der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum
- 14) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 15) Sofern sie als Veredler in die Hauptabteilung eingetragen wurden, einen Vermerk im entsprechenden Datenfeld für welche Rasse/n das Pferd als Veredler zugelassen ist
- 16) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 17) DNA-Untersuchungsnummer oder Blut-Typ soweit vorhanden
- 18) Angabe über Zwillingsgeburt
- 19) bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 20) bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 21) Schlachtstatus des Pferdes
- 22) Ergebnisse von Untersuchungen auf Erbfehler.

Alle Änderungen von Angaben im Zuchtbuch werden dokumentiert.

Änderungen im Zuchtbuch werden bei eindeutig belegbaren Gründen und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vorgenommen. Nachfolgende Änderungen im Zuchtbuch werden unter Angaben von Gründen dokumentiert:

- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Kennzeichnung
- Farbe und Abzeichen des Tieres: nur möglich mit zusätzlicher Identifizierung des Tieres
- Kennzeichnung und Zulassung als Veredler
- Besitzerwechsel: nur mit Kopie der Eigentumsurkunde oder bei Vorlegen eines Kaufvertrages möglich.

Zusätzlich zu dokumentierende Informationen sind in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen beschrieben.

§ 9 Bewertung der Zuchtpferde

Bewertet werden die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Merkmale. Die Bewertung sollte auf Sammelveranstaltungen erfolgen (Körungen, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen u.ä.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von

Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt gemäß den in den einzelnen Zuchtprogrammen definierten Bewertungssystemen.

1. Bewertungskommissionen

Zuständig für die Bewertung sind berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder dessen Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied der betreffenden Züchtervereinigung sind.

Die Bewertungskommission ist verantwortlich für die Eintragungen der Hengste und Stuten in das Zuchtbuch.

Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

1.1. Bewertungskommissionen für Hengste

- a) Die Bewertungskommission für Hengste aller Pony- und Kleinpferderassen besteht aus:
- 1) **einem Mitglied des Vorstandes** oder einer vom Vorstand benannten Fachperson (Leiter der Bewertungskommission)
 - 2) einem **vom Ausschuss gewählten Züchter** oder dessen Vertreter
 - 3) dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
 - 4) **zwei Rassevertretern** bzw. deren Stellvertretern, soweit die Rassevertreter und deren Stellvertreter verhindert sind, sorgt der Leiter der Bewertungskommission für sachkompetente Ersatzpersonen. Die Rassevertreter werden vom Leiter der Körkommission nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter und den jeweiligen Rassebeiräten bestellt.
 - 5) einem Tierarzt mit beratender Stimme
 - 6) einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft süddeutscher Pferdezüchterverbände (AGS), der mit beratender Stimme dabei sein kann
 - 7) einer der o.g. Rassevertreter kann auch eine vom jeweiligen Ursprungszuchtbuch entsandte bzw. autorisierte Person sein
- b) Die Bewertungskommission für Hengste aller Spezialpferderassen besteht aus:
- 1) **einem Mitglied des Vorstandes** oder einer vom Vorstand benannten Fachperson (Leiter der Bewertungskommission)
 - 2) **zwei vom Ausschuss gewählten Züchtern** oder deren Vertreter
 - 3) dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
 - 4) **einem Rassevertreter** bzw. dessen Stellvertreter, soweit der Rassevertreter und dessen Stellvertreter verhindert sind, sorgt der Leiter der Bewertungskommission für eine sachkompetente Ersatzperson. Der Rassevertreter wird vom Leiter der Körkommission nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter und den jeweiligen Rassebeiräten bestellt.
 - 5) einem Tierarzt mit beratender Stimme
 - 6) einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft süddeutscher Pferdezüchterverbände (AGS), der mit beratender Stimme dabei sein kann
 - 7) der o.g. Rassevertreter kann auch eine vom jeweiligen Ursprungszuchtbuch entsandte bzw. autorisierte Person sein
- c) Die Bewertungskommission für Islandpferdehengste besteht aus:
- 1) dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten (Leiter der Bewertungskommission)
 - 2) **zwei IPZV-Materialrichtern.**

Für die Bewertungskommission für Hengste gilt zudem:

- Die Bewertungskommission für den Bereich der Arbeitsgemeinschaft süddeutscher

Pferdezuchtverbände (AGS) wird von dieser AGS in der jeweiligen Körordnung bestimmt. Der bayerische Vertreter in der Bewertungskommission der AGS wird im bayerischen Ausschuss bestimmt. Die Ergebnisse dieser Kommission werden von der in 1.1. festgelegten Kommission anerkannt.

- Die Bewertungskommission wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen, bei besonderem Bedarf auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist sowie ohne Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mind. drei ihrer Mitglieder einschließlich des Leiters der Bewertungskommission oder des Zuchtleiters anwesend sind.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Bewertungskommission oder dem Zuchtleiter bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen.
- Die Beschlüsse der Bewertungskommission können auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Kommissionsmitglieder an diesem schriftlichen Verfahren beteiligt werden. Ein auf schriftlichem Wege erteiltes Bewertungsurteil muss bei der nächsten Zusammenkunft der Bewertungskommission bestätigt werden.
- In Ausnahmefällen und auf Antrag des Hengstbesitzers kann eine Bewertung an einem anderen geeigneten Ort (Hofkörung) durchgeführt werden, sofern dazu eine Genehmigung des Zuchtleiters vorliegt. Anfallende Kosten gemäß aktueller Gebührenordnung des Verbandes sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

1.2. Bewertungskommissionen für Stuten

Die Stutbuchkommissionen auf Sammelveranstaltungen werden vom Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

- a) Die Bewertungskommission für Islandpferdestuten besteht aus:
 - 1) **einem IPZV-Materialrichter** oder einer fachkompetenten Vertretung
 - 2) dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
- b) Die Bewertungskommission für Stuten der weiteren Rassen besteht aus:
 - 1) dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
 - 2) **zwei Züchternvertretern**

Außerhalb von Sammelveranstaltungen und auf Antrag werden Stuten durch den Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person bewertet.

1.3. Bewertungskommissionen für Fohlen

Die Bewertungskommissionen für Fohlen auf Sammelveranstaltungen können unterschiedlich aufgestellt werden, bestehen jedoch mindestens aus:

- 1) dem **Zuchtleiter** bzw. einem von ihm Beauftragten
- 2) **einem Rasse- bzw. Züchternvertreter**

Außerhalb von Sammelveranstaltungen und auf Antrag werden die Fohlen durch den Zuchtleiter oder einer von ihm beauftragten Person bewertet.

2. Bewertungsveranstaltungen

2.1. offizielle Termine

Als offizieller Termin gilt jede Veranstaltung des Verbandes, die vorher angemeldet, von dem zuständigen Verbandsgremium genehmigt und im Verbandsorgan veröffentlicht wurde. Nur offizielle Termine sind gemäß den Vorgaben der Gebührenordnung zuschussberechtigt.

a) Sammeltermin:

Jede offizielle Zuchtveranstaltung, bei der mehr als fünf Pferde zur Bewertung vorgesehen sind. Eine Reihung der bewerteten Pferde in jeder Kategorie kann stattfinden, sofern mindestens drei und mehr Pferde pro Kategorie anwesend sind. Die jeweils zuständige Kommission ist satzungsgemäß einzuberufen.

b) Zuchtschau:

Jeder offizielle Sammeltermin, an dem neben Bewertungen auch Prämierungen und

Rangierungen stattfinden können. Das Richtverfahren und die Zusammensetzung der Schauleitung werden vom jeweiligen Veranstalter geregelt. Sofern die Ergebnisse in die Zuchtdokumente der Pferde eingetragen werden sollen, müssen diese Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Verband durchgeführt werden. Für jegliche Eintragungsentscheidungen auf Zuchtschauen sind bezüglich der Bewertungskommissionen die Vorgaben gem. 1.1. bis 1.3. zu beachten.

2.2. Rasseschau

Jede Veranstaltung, die der besonderen Darstellung einer bestimmten Rasse oder Rassegruppe dient. Das Richtverfahren und die Zusammensetzung der Schauleitung werden von Fall zu Fall vom Veranstalter geregelt. Sofern die Ergebnisse in die Zuchtdokumente der Pferde eingetragen werden sollen, müssen diese Veranstaltungen unter Mitwirkung des Verbandes durchgeführt werden. Für jegliche Eintragungsentscheidungen auf Rasseschauen sind bezüglich der Bewertungskommissionen die Vorgaben gem. 1.1. bis 1.3. zu beachten.

2.3. Einzeltermin (Hoftermin):

Ein Einzeltermin ist jede Erfassung von Pferden, die auf Antrag des Besitzers mit Genehmigung der Zuchtleitung stattfindet und keinen offiziellen Termin darstellt. Die Bewertungskommissionen setzen sich gem. 1.1. bis 1.3. zusammen.

§ 10 Eintragung in das Zuchtbuch

1. Allgemeine Regelungen zur Eintragung

- a) Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag des Besitzers anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in § 14 dieser ZBO festgelegten Kriterien sichergestellt ist sowie die weiteren Anforderungen gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse erfüllt sind. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Abteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.
- b) Bei durch andere staatlich anerkannte Züchtervereinigungen eingetragenen Hengsten und Stuten kann auf Antrag des Besitzers die Eintragung ins Zuchtbuch des Verbandes ohne Bewertung erfolgen, nachdem die Identität festgestellt wurde. Diese Zuchtpferde werden mit den, in dem anderen anerkannten Zuchtverband, registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen. Um in eine verbandsinterne Prämierungsklasse eingetragen werden zu können, muss das Zuchtpferd von einer bayerischen Kommission gemäß Satzung bewertet werden.
- c) Die Eintragung in das Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist. Sie kann von der Züchtervereinigung widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht bzw. nur teilweise erfüllt hat.
- d) Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Zuchtpferdes schriftlich Widerspruch einlegen. Das zuständige Verbandsmitglied entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren (Stuten: §10 Pkt.3.3; Hengste: §16 Pkt.6. (1).
- e) Sofern ein Vater- oder Muttertier im Jahr der Bedeckung bzw. spätestens im Jahr der Geburt des Nachkommens bereits in einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung eingetragen war bzw. ist, und der Vater / die Mutter beim Verband nicht eingetragen werden soll, wird der Vater / die Mutter gem. Entscheidung der Kommission 96/78/EG der Abteilung bzw. dem Abschnitt zugeordnet, dessen Kriterien er/sie entspricht und die relevanten Daten in der Datenbank des Verbandes erfasst. Sofern die Zuchtbucheinteilung der Züchtervereinigung, in dessen Zuchtbuch das Elterntier eingetragen ist, nicht der Zuchtbucheinteilung des Verbandes entspricht, wird das Elterntier mit einer entsprechenden Kennzeichnung der Hauptabteilung (HA) zugeordnet. Für Mutter-

stuten gilt diese Bestimmung nur, sofern sie außerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches des Verbandes stehen.

2. Eintragung von Hengsten

2.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Eintragung sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen geregelt.

2.2. Antragstellung und Fortschreibung

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderung gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse. Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung erfolgt automatisch, sofern bis zum 30.11. keine schriftliche Abmeldung in der Geschäftsstelle vorliegt

2.3. Fristverlängerung für Leistungsprüfungen

Die Bewertungskommission gem. § 9 dieser ZBO kann Fristen zur Ablegung der Leistungsprüfung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um 15 Monate verlängern. Werden die Fristen nicht eingehalten, so wird der Hengst in die/den entsprechende/n niedrigere/n Abteilung/Abschnitt des Hengstbuches eingetragen (i.d.R. Hengstbuch II), sofern für die jeweilige Rasse die Leistungsprüfung verpflichtend vorgeschrieben ist.

2.4. Hengstverzeichnis

Alle im Zuchtbuch des Verbandes aktiv eingetragenen Hengste werden im Internet sowie im jährlich erscheinenden, gedruckten Hengstverzeichnis unter Angabe aller wichtigen Zuchtinformationen veröffentlicht.

2.5. Vatertiere

Wenn in den einschlägigen Bestimmungen des Zuchtprogrammes der jeweiligen Rasse mit Verdrängungs- bzw. Veredlungskreuzung als offizielle Zuchtmethod nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten nur in Hengstbuch I eingetragene Hengste als zugelassene Vatertiere.

2.6. Die Entscheidung des Verbands bezüglich der Eintragung ist ab Bekanntgabe zu beachten. Ein gegen die Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Schadensersatzansprüche können aus den Eintragungsentscheidungen nicht abgeleitet werden.

3. Eintragung von Stuten

3.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Eintragung sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen geregelt.

3.2. Antragstellung und Fortschreibung

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Stutenbesitzers nach Erfüllung der Anforderung gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse. Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung erfolgt automatisch, sofern bis zum 30.11. keine schriftliche Abmeldung in der Geschäftsstelle vorliegt

3.3. Gegen die Entscheidung der Bewertungskommission kann der Besitzer der Stute Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung. Der Vorstand des Verbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruches. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Ausschuss über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung der Stute entschieden. Die Terminkosten (siehe Hoffermin gemäß aktueller Gebührenordnung plus Fahrkosten der Bewertungskommission) müssen vom Stutenbesitzer getragen werden.

3.4. Eine erneute Vorstellung zur Bewertung der Stute ist unbefristet möglich.

§ 11 Fohlenbewertung

1. alle Rassen (außer Islandpferd)

Folgende Merkmalskomplexe und deren Gewichtung werden bei der Bewertung der Fohlen berücksichtigt:

- Typ (20%)
- Gebäude (20%)
- Fundament und Korrektheit (20%)
- Bewegungsablauf (40%)

Die Bewertung erfolgt gemäß der Notenskala des jeweiligen Zuchtprogramms in halben und ganzen Notenschritten. Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 7,5 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Prämienfohlen“. Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 8,0 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Goldprämienfohlen“.

2. Islandpferd

Folgende Merkmalskomplexe und deren Gewichtungen werden bei der Bewertung der Fohlen berücksichtigt:

- Exterieur (30%)
- Interieur/Typ (20%)
- Bewegungsablauf (50%)

Die Bewertung erfolgt nach der IPZV-Notenskala (siehe Zuchtprogramm Islandpferd). Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 7,9 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Prämienfohlen“. Alle Fohlen, die in der Gesamtnote mindestens mit 8,1 bewertet wurden, erhalten das Prädikat „Goldprämienfohlen“.

§ 12 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung) sowie Eigentumsurkunde

1. Equidenpass und Eigentumsurkunde

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Equidenpass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

Der Verband stellt für die von ihm identifizierten Pferde stets einen Equidenpass inklusive der Zuchtbescheinigung aus.

2. Zuchtbescheinigung

a) Abstammungsnachweis

Die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung in Form eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die genealogischen bzw. leistungsbezogenen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung in Form eines Abstammungsnachweises gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse sind erfüllt,
- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuches der Rasse oder im Zuchtbuch einer Rasse eingetragen, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist,
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen Frist nach dem Abfohlen der letzten Stute des jeweiligen Züchters vorgelegt. Die Züchtervereinigung kann bei Überschreitung dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen. Bei Überschreiten der Frist wird zudem eine Gebühr gem. aktueller Gebührenordnung des Verbandes als Aufwandsentschädigung verrechnet und

- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung muss in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen, wobei der Züchter zuständig ist, DNA-Material der verendeten Mutter sicher zu stellen.

b) Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse nicht vollständig erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) mindestens in die Besondere Abteilung des Zuchtbuches oder auch im Zuchtbuch einer anderen Rasse eingetragen sein, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist,
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen Frist nach dem Abfohlen der letzten Stute des jeweiligen Züchters vorgelegt. Die Züchtervereinigung kann bei Überschreitung dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen. Bei Überschreiten der Frist wird zudem eine Gebühr gem. aktueller Gebührenordnung des Verbandes als Aufwandsentschädigung verrechnet und
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutterstute erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Die Züchtervereinigung muss in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen, wobei der Züchter zuständig ist, DNA-Material der verendenden Mutter sicher zu stellen.

3. Zweitschriften

Eine Zweitschrift von einem Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung) sowie einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Die Ausstellung kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Zweitschriften werden gemäß der VO (EG) 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden bzw. deren Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 ausgestellt.

§ 13 Mindestangaben in Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung) sowie Eigentumsurkunde

1. Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung

Der vom Verband ausgestellte Equidenpass enthält alle im Anhang 1 der VO (EG) 504/2008 bzw. die in deren Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 für die Abschnitte I-X geforderten Informationen, wird im Querformat DIN A5 und mit der Zuchtbescheinigung zusammen in einem Dokument ausgestellt.

Folgende Angaben zum Pferd müssen enthalten sein:

- 1) Name und Anschrift der Züchtervereinigung
- 2) Ausstellungstag/ -ort
- 3) UELN/ internationale Lebensnummer des Pferdes
- 4) Rasse
- 5) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- 6) Deckdatum der Mutter

- 7) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Farbe
- 8) Abzeichen in Textformat und ausgefülltes Abzeichen - Diagramm
- 9) aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Brand)
- 10) ggf. Name des Pferdes
- 11) Namen, Lebensnummern (UELN), Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation
- 12) die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes in der das Zuchtpferd und seine Vorfahren eingetragen sind
- 13) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 14) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern sofern vorhanden
- 15) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen und leiblichen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- 16) sofern das Pferd in einem Abschnitt der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen wurde, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen
- 17) eventuelle Angaben bzgl. Embryotransfer,
- 18) Schlachtpferd- bzw. Nichtschlachtpferdnachweis,
- 19) Arzneimittelbehandlungen,
- 20) Identitätskontrollen
- 21) Impfnachweise
- 22) Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- 23) Messbescheinigungen bei Ponys
- 24) evtl. Eintragung als FEI-Pass
- 25) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- 26) Turnierpferdeeintragung
- 27) Gültigkeit des Dokumentes für Verbringungs-zwecke

2. Eigentumsurkunde

Die ausgestellte Eigentumsurkunde zum Equidenpass ist im Hochformat DIN A4 auszustellen und enthält folgende Angaben zum Pferd:

- 1) Name und Anschrift der Züchtervereinigung
- 2) Ausstellungstag/ -ort
- 3) UELN / internationale Lebensnummer des Pferdes
- 4) Name des Pferdes
- 5) Rasse
- 6) Geschlecht
- 7) Farbe
- 8) Geburtsdatum
- 9) Name und Anschrift des Züchters
- 10) Aktive Kennzeichnung:
 - a) Mikrochipnummer
 - b) ggf. Zuchtbrand
 - c) ggf. Nummernbrand
- 11) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

§ 14 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

1. Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen im Textformat sowie als ausgefülltes Abzeichen-Diagramm

2. Elektronische Kennzeichnung sowie gegebenenfalls Vergabe des Fohlen- und Nummernbrandes

Alle zu registrierenden Fohlen sind im Sinne der Viehverkehrsverordnung (BGBl. 2010 Teil I Nr.9 vom 8.3.2010, S.203) gemäß Artikel 11 der VO (EG) 504/2008 bzw. der Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 mittels elektronischer Kennzeichen zu identifizieren.

Die Identifizierung gemäß DVO (EU) 2015/262 muss spätestens 12 Monate nach der Geburt des Fohlens bzw. dann, wenn das Fohlen den Zuchtbetrieb endgültig verlässt erfolgen. Überschreitungen dieser Frist werden aufgezeichnet. Für Pferde, für die nach Ablauf dieser Frist ein Equidenpass ausgestellt wird, wird der Equidenpass nur noch als Duplikat ausgestellt. Diese Pferde erhalten automatisch den Status „Nichtschlachtpferd“.

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der zuständigen Stelle ausgegeben und müssen im Sinne der VO (EG) 504/2008 bzw. der Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit der ISO-Norm 11784 wie folgt zusammengesetzt sein:

1. drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166,
2. zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“ und
3. zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

Die Vergabe des Schenkelbrandes erfolgt auf Wunsch des Züchters im Jahr der Geburt durch den Verband. Der Schenkelbrand setzt sich zusammen aus dem Rassebrand und dem Nummernbrand, der sich aus der 11., 12. und 13. Stelle der UELN ergibt. Gebrannt wird ausschließlich außen auf dem linken Oberschenkel. Die vom Verband verwendeten Rassebrände sind der Anlage 5 dieser ZBO zu entnehmen.

3. Die Vergabe einer UELN (Universal Equine Life Number – universelle Equiden Lebensnummer) erfolgt nach folgendem System, sofern im jeweiligen Zuchtprogramm nicht etwas anderes geregelt ist:

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine UELN im Sinne der VO (EG) 504/2008 bzw. der Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alpha-numerisch. Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd die einmalige, lebenslang gültige UELN vergeben wurde. Die 4. Stelle beschreibt, ob das Pferd vor dem Jahr 2000 (3) oder 2000 und später (4) geboren wurde. Die 5. und 6. Stelle bezeichnet die Züchtervereinigung, bei der das Pferd erstmalig eingetragen und aktiv gekennzeichnet wurde (für den Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. 84). Die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung im Verband gelten als Brennnummer die Stellen 11, 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer. Das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung in das Zuchtbuch zu übernehmen. Sofern im Ausland geborene Pferde noch keine solche erhalten haben, obliegt die Recherche und Vergabe der Internationalen Lebensnummer Pferd für diese Pferde dem Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Falls keine UELN des Ursprungszuchtbuches für im Ausland geborene Pferde existiert, werden für diese Pferde bei der Eintragung in das Zuchtbuch vom Bereich Zucht der FN 15-stellige Lebensnummern vergeben.

Die UELN von einem Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

4. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern der Verband dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem

Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Namen, die mit einem Prä-/Suffix oder einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Die für Mitglieder des Verbandes geschützten Präfixe/Suffixe/Zuchtstättennamen werden in der Datenbank des Verbandes geführt.

Die Freigabe von Namen für Klone erfolgt zentral über die FN-Bereich Zucht auf Antrag des Verbandes.

Der Name eines Klons darf in keinem Fall der Name des Spendertieres sein. Bei Registrierung des Fohlens oder Eintragung in das Zuchtbuch wird für den Klon folgende Namensbezeichnung vergeben:

„Individualname des Klons“ mit dem in Klammern zu setzenden Namenszusatz „(Klon ‚Name Spendertier‘)“ – beispielsweise „Pegaso (Klon Prometea)“. Für Klone sind nur Individualnamen und keine Namenszusätze wie z.B. α , β , χ oder I, II, III zulässig.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rassen festgelegt.

§ 15 Abstammungsüberprüfung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung oder blutgruppenserologischen Untersuchungen zur Sicherung der Identität verlangen.

Zur Abstammungsüberprüfung ist genetisches DNA-Material vom jeweiligen Pferd sowie nach Möglichkeit von Vater und Mutter zu verwenden. Ist von beiden Eltern oder einem Elternteil kein genetisches Material verfügbar, sind weitere Verwandtschaftsinformationen mit einzubeziehen, die zu einer Klarstellung führen.

Die Züchtervereinigung speichert die Untersuchungsnummer und Ergebnisse der Abstammungsuntersuchungen in der Datenbank und archiviert die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung. Festgestellte Abweichungen bei der Überprüfung der Abstammung werden aufgezeichnet.

Die Kosten für eine routinemäßige DNA-Abstammungsüberprüfung trägt der Pferdebesitzer. Bei stichprobenartigen und angeordneten DNA-Abstammungsüberprüfungen ist der Verband der Kostenträger, sofern die vom Züchter angegebene Abstammung korrekt ist. Sollte die Abstammung aufgrund der Überprüfung angezweifelt werden, tritt der Pferdebesitzer als Kostenträger auf.

1. Fohlen

1.1 routinemäßige Abstammungsüberprüfung:

Der Verband ordnet bei allen zu registrierenden Fohlen folgender Rassen eine DNA-Abstammungsüberprüfung an:

- Islandpferd
- Connemara
- Lipizzaner
- Achal Tekkiner
- Leutstettener Pferd
- Huzule
- Konik

- Kiger Mustang
- American Quarter Horse
- Karabagh
- Pura Raza Espanola
- Lusitano
- Warlander
- Shire Horse

Bei allen anderen Rassen muss zudem vor Ausstellung eines Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung) eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

1.2. stichprobenartige Abstammungsüberprüfung

Der Verband führt gemäß der Verordnung über Tierzuchtorganisationen bei Rassen ohne routinemäßige Abstammungsüberprüfung bei 5 % der zu registrierenden Fohlen eines Jahrgangs eine stichprobenartige Abstammungsüberprüfung durch. Die Kosten für diese stichprobenartige Untersuchung übernimmt bei korrekt angegebener Abstammung (laut Deckschein) der Verband. Wird die angegebene Abstammung bestritten, hat der Züchter die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu tragen.

Sofern an der angegebenen Abstammung eines Fohlens Zweifel bestehen, die mittels DNA-Abstammungsüberprüfung nicht ausgeräumt werden können, stellt der Verband für das entsprechende Pferd keine Zuchtbescheinigung aus.

2. Hengste

Zur Körung (und Eintragung) von Hengsten muss grundsätzlich eine DNA-Typenkarte zur Sicherung der Identität vorliegen bzw. veranlasst werden.

Darüber hinaus gilt: sofern ein Hengst noch in keinem Hengstbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtvereinigung eingetragen war, muss zur Körung eine Abstammungsüberprüfung (V und M) mittels DNA-Analyse vorliegen. Falls der Hengst von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtvereinigung gekört, aber noch nicht eingetragen wurde, muss zur Eintragung eine Abstammungsüberprüfung (V und M) mittels DNA-Analyse vorliegen. Die Abstammungsüberprüfung muss die Abstammung laut der Zuchtbescheinigung bestätigen. Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller.

Ein Hengst ist nur dann eintragungsfähig, sofern keine Zweifel bezüglich der Abstammung bestehen.

§ 16 Körordnung

1. Zulassung zur Körung (Verbandsanerkennung)

Die Termine der Körungen und die Art der Durchführung legt der Verband fest.

Die Zulassung zur Körung erfolgt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Besitzer des Hengstes ist Mitglied des Verbandes,
- die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt,
- das Mindestalter des Hengstes beträgt 28 Monate,
- die väterliche und mütterliche Abstammung des Hengstes wurde mittels DNA-Typisierung bestätigt (gilt nur bei Körung für eine Ersteintragung),
- sofern für die jeweilige Körung eine Vorauswahl durchgeführt wird, muss der Hengst dort

- vorgestellt werden,
- die Abstammung muss, gemäß dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse, den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen,
- der Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) muss im Original vorliegen,
- vor der Körung ist die Identität des Hengstes anhand der Angaben im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) zu überprüfen,
- Hengste ohne ausreichende Identitätsfeststellung können nicht oder nur vorbehaltlich einer Nachreichung der erforderlichen Unterlagen gekört werden. Das gilt insbesondere für Hengste, die ohne ausreichende Identitätsdokumente importiert wurden bzw. für solche, bei deren Rasse die Führung einer Besonderen Abteilung des Hengstbuches vorgesehen ist,
- wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Teilnahme an der Körung ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist (gem. Abschnitt D Anlage 4), welche die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen können. Dazu ist ein tierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

2. Durchführung der Körung (Verbandsanerkennung)

Eine Körveranstaltung gemäß einer der süddeutschen Körordnungen (AGS) ist einer Körveranstaltung des Verbandes gleichgestellt. Für die Durchführung einer solchen Körung und für die Leistungsanforderungen können gesonderte Bestimmungen gelten.

Bei Bedarf kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist die Teilnahme daran Voraussetzung für die Zulassung zur Körung.

Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, wird der Ablauf vorher festgelegt (Vorbesprechung der Bewertungskommission). Die Durchführung der Körung und die Bewertung der Hengste obliegt dem entsprechenden Verbandsgremium (Bewertungskommission gem. § 9 dieser ZBO).

Die Körung umfasst mindestens zwei Besichtigungen aller Kandidaten, von denen eine auf festem Boden stattfinden muss. Die Bewertung der einzelnen Merkmale erfolgt nach den Vorgaben der Zuchtprogramme der jeweiligen Rasse.

Die Köreentscheidung kann lauten:

- „gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur sowie Zuchttauglichkeit und Gesundheit gem. Abschnitt D Anlage 4 voll erfüllt.
- „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit und Gesundheit gem. Abschnitt D. Anlage 4 nicht erfüllt, aber zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird.
Mit dieser Köreentscheidung ist gleichzeitig die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
- „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit und Gesundheit gem. Abschnitt D Anlage 4 nicht erfüllt.
Diese Hengste können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Sie nehmen nicht am Zuchtprogramm des Verbandes teil. Für die Nachkommen werden Zuchtbescheinigungen in Form von Geburtsbescheinigungen ausgestellt, sofern das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse nichts anderes vorschreibt.
- „anerkannt für das Hengstbuch I“, wenn ein bereits in einer anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung gekörter Hengst von der bayerischen Hengstbuchkommission mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 bewertet wurde.
- „anerkannt für das Hengstbuch II“, wenn ein bereits in einer anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung gekörter Hengst von der bayerischen Hengstbuchkommission mit einer Gesamtnote von weniger als 7,0 bewertet wurde, aber aufgrund der EU-Entscheidung 96/78 in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden muss.
- „nicht anerkannt“, wenn ein bereits in einer anderen tierzuchtrechtlich anerkannten

Züchtervereinigung, jedoch für eine andere Rasse, gekörter Hengst von der bayerischen Hengstbuchkommission mit einer Gesamtnote von weniger als 7,0 bewertet wurde.

Die Körentscheidung und die damit verbundene Bewertung hinsichtlich der Teilnahme am Zuchtprogramm sind öffentlich bekannt zu geben. Das Körprotokoll wird dem Besitzer des Hengstes auf Anforderung zugestellt. Die Entscheidung „gekört“, ggf. unter Angabe der Frist zur Ablegung der Hengstleistungsprüfung, ist im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung und im Zuchtbuch einzutragen.

3. Hofkörung

Hofkörungen können vom Leiter der Bewertungskommission im Einvernehmen mit dem Zuchtleiter in besonderen Ausnahmefällen anberaumt werden. Der Kommissionsleiter legt dabei Ort und Zeitpunkt für die Hofkörung fest.

Diese Sonderbewertung eines Hengstes ist nur möglich, wenn

- der Hengstbesitzer es mittels entsprechendem Formblatt schriftlich beantragt,
- der Vorstand die besondere Ausnahmesituation plausibel findet und
- der Antragsteller alle Kosten inkl. Aufwandsentschädigung der Kommissionsmitglieder trägt (siehe Gebührenordnung).

4. Hengstanerkennung

Hengstanerkennungen von bereits bei einer anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung eingetragenen Hengsten können auf einer Körveranstaltung oder auf einem Hoftermin in Form einer Identifizierung durch einen Beauftragten der Züchtervereinigung erfolgen. Sofern der Hengst in eine verbandsinterne Prämierungsklasse eingestuft werden soll, muss eine Bewertung durch die satzungsgemäße Hengstbuchkommission erfolgen.

Ergebnisse anderer Körveranstaltungen werden anerkannt, sofern diese von FN-Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden und die Körung gemäß den rassespezifischen Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung durchgeführt wurde. Die jeweils dabei erzielten Entscheidungen werden vom Verband anerkannt.

Neben Verbandskörungen können in Zusammenarbeit mit anderen Züchtervereinigungen auch gemeinsame Körveranstaltungen durchgeführt werden. Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen, die Zusammensetzung der Körkommission und ggf. der Vorbesichtigungskommission sowie der Widerspruchskommission, das Widerspruchsverfahren sowie Einzelheiten zur Durchführung der Körung sind in der gemeinsamen Körordnung der veranstaltenden Züchtervereinigungen geregelt.

Bei gemeinsam durchgeführten Körveranstaltungen muss eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation als Veranstalter auftreten.

5. Medikationskontrollbestimmungen

1. Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen im Abschnitt D, Anlage 1 und 2, verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen im Abschnitt D, Anlage 2.
2. Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in derselben oder einer anderen Züchtervereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

6. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch, positiver Medikationsnachweis

(1) Köreentscheidung

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an die Körkommission per Adresse der Geschäftsstelle des Verbandes zu schicken sowie die Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung zu hinterlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Köreentscheidung. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Ausschuss in angemessener Frist über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes und über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Dabei müssen außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Regressansprüche können aus Entscheidungen der Hengstbuchkommission nicht abgeleitet werden. Stellt sich heraus, dass der Widerspruch berechtigt war, wird die hinterlegte Widerspruchsgebühr auf die Gebühren der Widerspruchsörung angerechnet.

Bei Ablehnung des Widerspruchs durch den Vorstand kann der Hengst erneut zur Bewertung vorgestellt werden.

(2) positive Medikationskontrollen

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei der Körkommission per Adresse der Geschäftsstelle einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50 EUR spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Hält die Körkommission den Widerspruch für berechtigt, so nimmt sie den Widerruf ihrer Entscheidung zurück.

§ 17 verbandsinterne Prämierungsklassen

Um den Zuchtfortschritt zu gewährleisten und die überdurchschnittlichen Pferde heraus zu stellen (=positive Selektion), sind im Hengstbuch I und Stutbuch I zusätzliche Prämierungsklassen definiert.

Besondere züchterische Leistungen können gem. Beschluss der Ausschussversammlung vom Verband gefördert werden

Hengstklassen (nur Hengstbuch I):

- **(Sternhengst)**
- **Prämienhengst**
- **Prädikatshengst**
- **Leistungshengst**
- **Elitehengst**

Stutenklassen (nur Stutbuch I):

- **Prämienstuten bzw. –anwärterin**
- **Prädikatsstute bzw. –anwärterin**
- **Staatsprämienstute bzw. –anwärterin**

- **Leistungsstute**
- **Elitestute**

Anmerkungen:

- der Titel Staatsprämienstute wird an qualitätsvolle Stuten nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung der Pferdezucht durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verliehen.
- Alle bis zum Erlass dieser ZBO vergebenen Titel unterliegen dem Bestandsschutz. Auf Antrag des Pferdebesitzers kann eine Umschreibung in den neuen Titel vorgenommen werden. Die Umschreibung ist sowohl im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung als auch im Zuchtbuch zu vermerken.
- In die verschiedenen Prämierungsklassen werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen sind in dieser ZBO festgelegt. Die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches wird im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung und im Zuchtbuch vermerkt.
- Der jeweilige Rassebeirat des Verbandes kann für die betreuten Rassen weitere verbandsinterne Prämierungsklassen einrichten und die entsprechenden Anforderungen dazu festlegen. Diese sind im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse zu vermerken (Anhang B dieser ZBO).
- Die Prämierung erfolgt auf Antrag des Pferdebesitzers beim Verband.

1. Hengste

Sofern das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse keine weiteren Titel definiert, gelten folgende zusätzliche Prämierungsklassen:

1.1) *

- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 7,0 (Ausnahmen: Friesenpferd, Noriker, American Quarter Horse, Appaloosa, Pony of the Americas = 7,5) erhalten und kein Teilkriterium wurde mit < 5,0 bewertet und
- hat eine mit mind. 6,5 bzw. 165 Punkten leistungsgeprüfte Mutter.

1.2) Prämienhengst

hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 7,5 (Ausnahmen: Friesenpferd, Noriker, American Quarter Horse, Appaloosa, Pony of the Americas = 7,8) erhalten und kein Teilkriterium wurde mit < 6,0 bewertet.

1.3) Prädikatshengst

- nur bei Rassen mit freiwilliger Leistungsprüfung
- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 7,0 (Ausnahmen: Friesenpferd, Noriker, American Quarter Horse, Appaloosa, Pony of the Americas = 7,5) erhalten und kein Teilkriterium wurde mit < 5,0 bewertet und
- hat eine anerkannte HLP nach den im jeweiligen Zuchtprogramm vorgeschriebenen Kriterien erfolgreich abgelegt (Note mind. 6,5 oder vergleichbares Ergebnis).

1.4) Leistungshengst

- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 7,0 (Ausnahmen: Friesenpferd, Noriker, American Quarter Horse, Appaloosa, Pony of the Americas = 7,5) erhalten und kein Teilkriterium wurde mit < 5,0 bewertet und
- hat gemäß der VO über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellungen eine im jeweiligen Zuchtprogramm anerkannte HLP mit der Gesamtnote von mind. 7,5 bzw. 175 Punkte abgelegt.

1.5) Elitehengst

- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 7,0 (Ausnahmen: Islandpferd = 7,8;

Friesenpferd, Noriker, American Quarter Horse, Appaloosa, Pony of the Americas = 7,5) erhalten und kein Teilkriterium wurde mit < 5,0 bewertet und

- hat eine anerkannte HLP nach den im jeweiligen Zuchtprogramm vorgeschriebenen Kriterien erfolgreich abgelegt (Note mind. 6,5 oder vergleichbares Ergebnis) und
- hat mind. 10 Nachkommen (Doppelerfolge erlaubt), die sich zusammensetzen können aus:
 - gekörten Söhnen
 - Staatsprämienstuten
 - Prädikatsstuten
 - Leistungsstuten
 - Prämienfohlen, wobei 1 Prämienfohlen = 0,2 Nachkommen (über Prämienfohlen max. 6 Nachkommen)
 - Nachkommen mit Sporterfolgen (Nachkomme muss mind. 50% der geforderten Sporterfolge der alternativen Leistungsprüfung über Turniersporterfolge der jeweiligen Rasse aufweisen; bei gefahrenen Nachkommen zählen auch Erfolge im Zwei- und Vierspänner),

Für Shetland-Hengste, die vor 1988 geboren wurden, entfällt der Nachweis der HLP.

2. Stuten

Es können Stuten prämiert werden, die mindestens dreijährig sind. Sofern das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse keine weiteren Titel definiert, gelten folgende zusätzlichen Prämierungsklassen:

2.1) Prämienstute/ Prämienstutenanwärterin

- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 7,2 (Ausnahmen: Noriker = 7,5; American Quarter Horse, Appaloosa, Pony of the Americas = 7,8) erhalten und
- wurde anlässlich der Stutbuchaufnahme für die Landesschau/Prädikatsstutenschau nominiert und
- hat eine anerkannte Stutenleistungsprüfung mit einer Gesamtnote von mind. 6,5 oder einem vergleichbaren Ergebnis abgelegt und
- hat mindestens ein gesundes Fohlen geboren.

Bis zur Erfüllung aller Kriterien trägt die Stute den Titel Prämienstutenanwärterin.

2.2) Prädikatsstute/ Prädikatsstutenanwärterin

- ist im Jahr der landesweiten Schau maximal 10 Jahre alt und
- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 7,2 (Ausnahmen: Noriker = 7,5; American Quarter Horse, Appaloosa, Pony of the Americas = 7,8) erhalten und
- stammt von einer Mutter ab, die ein Ergebnis der Eigenleistungsprüfung von 6,5 bzw. 165 Punkten oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) aufweist oder, sofern die Mutter zum Zeitpunkt der landesweiten Schau keine Eigenleistungsprüfung absolviert hat oder die Endnote der Eigenleistungsprüfung der Mutter unter 6,5 bzw. 165 Punkten liegt, selbst bis zum Zeitpunkt der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote 6,5 bzw. 165 Punkte oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder kann äquivalente Leistungen im Turniersport nachweisen,
- hat zum Zeitpunkt der Vorstellung auf der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 bzw. 170 Punkte oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen, falls sie sechs-jährig oder älter vorgestellt wird,
- Sind Mutter und Tochter (3-5jährig) nicht geprüft, kann der Besitzer vor der Schau ein tierärztliches Attest/Begründung einreichen, weshalb die Mutter nicht geprüft werden konnte und der Vorstand überprüft im Einvernehmen mit dem Zuchtleiter, ob für die Stute eine Härtefallregelung eingeräumt werden kann.
- wurde auf der Prädikatsstutenschau nominiert,

- hat die Eigenleistungsprüfung mit der Endnote 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport Leistungsbuch (FN) Abteilung B erfüllt und
- hat mindestens ein gesundes Fohlen geboren.

Bis zur Erfüllung aller Kriterien trägt die Stute den Titel **Prädikatsstutenanwärterin**

2.3) Staatsprämienstute/ Staatsprämienanwärterin (Titel vom Freistaat Bayern verliehen)

- Stute erfüllt die Kriterien gem. der jeweils gültigen Richtlinie über die Vergabe des Titels Staatsprämienstute vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (siehe Abschnitt C).

2.4) Leistungsstute

- Mutter ist mindestens in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen,
- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 6,0 erhalten, kein Teilkriterium wurde mit < 5,0 bewertet und
- hat eine anerkannte Leistungsprüfung mit einer Gesamtnote von mind. 7,5 (175 Punkte) abgelegt.

2.5) Elitestute

- hat auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung mind. die Gesamtnote 6,0 erhalten, kein Teilkriterium wurde mit < 5,0 bewertet und
- erreicht über ihre Nachkommen nach folgendem Schlüssel mindestens 9 Punkte (Doppelerfolge erlaubt):
 - Nachkommen mit Sporterfolgen (Nachkomme muss mind. 50% der geforderten Sporterfolge der alternativen Leistungsprüfung über Turniersporterfolge der jeweiligen Rasse aufweisen; bei gefahrenen Nachkommen zählen auch Erfolge im Zwei- und Vierspänner) 1 Punkt
 - Tochter Leistungsstutbuch 2 Punkte
 - Tochter Prämienstutenanwärterin 1 Punkt
 - Tochter Prämienstute 2 Punkte
 - Tochter Staatsprämien-/Prädikatsstutenanwärterin 2 Punkte
 - Tochter Staatsprämie/ Prädikatsstutbuch 3 Punkte
 - Prämienfohlen (max.5 Punkte über Fohlen) 0,5 Punkte
 - Sohn Hengstbuch I im Zuchtprogramm 2 Punkte
 - Sohn Hengstbuch I und HLP mind. 6,5 3 Punkte.

§ 18 Deckschein

Für jeden eingetragenen Hengst erhält der Hengstbesitzer Deckblöcke. Der Deckschein wird nach durchgeführter Belegung vom Hengsthalter bzw. dem Leiter der Besamungsstation ausgefüllt und mit seiner Unterschrift bzw. der seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens Angaben enthalten über:

- Deckstation/Besamungsstation,
- Deckort,
- Name, UELN und Farbe der Stute sowie Name und UELN des Hengstes,
- sämtliche Deckdaten,
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Angabe über instrumentelle Samenübertragung und den Ausführenden soweit nach dem Tierzucht- bzw. Tierseuchenrecht erforderlich.

Der Hengsthalter bzw. die Besamungsstation erhält zwei Durchschläge des Deckscheins, von denen er einen Durchschlag aufbewahrt und den zweiten nach Abschluss der Decksaison an die Verbandsgeschäftsstelle (Stichtag 1.11.) sendet.

Wurde der Deckschein nicht ordnungsgemäß eingesandt, kann der Zuchtleiter bei dem daraus

entstehenden Fohlen eine DNA-Abstammungsüberprüfung anordnen, die vom Fohlenzüchter zu bezahlen ist.

Jeder Hengsthalter hat auch die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung der Deckmeldung mittels Online-Zugang. Dabei sind die obigen Vorgaben sinngemäß einzuhalten.

§ 19 Geburtsmeldung

Die Geburtsmeldung ist vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten innerhalb eines Monats (28 Tage) nach erfolgter Abfohlung der betreffenden Stute bzw. der zuletzt abfohlenden Stute des jeweiligen Züchters dem Verband zuzusenden.

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt, wird es tot geboren oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Geburtsmeldung mit dem entsprechenden Hinweis auszufüllen und vom Stutenbesitzer an die Züchtervereinigung weiterzuleiten.

Die Geburtsmeldung muss mindestens enthalten:

- Name und Lebensnummer (UELN) der Fohlenmutter,
- Name und Lebensnummer (UELN) des Vaters,
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- Geburtsdatum, Geschlecht, Name (sofern bekannt) des Fohlens,
- gegebenenfalls Angaben über Zwillingsgeburt
- bei Fohlen die aus einem Embryotransfers hervorgegangen sind Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, Zeitpunkt der Besamung , Entnahme und Übertragung des Embryos
- die Unterschrift des Stutenbesitzers.

Für eine zu spät eingesendete Geburtsmeldung wird dem Stutenbesitzer eine Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des Verbandes als Aufwandsentschädigung berechnet.

§ 20 Pflichten des Züchters

Alle Änderungen von Daten zum jeweiligen Pferd wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod, Verkauf oder Verpachtung, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind vom Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes umgehend und ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung sowie auf weiteren für den Verband wichtigen Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Der Züchter hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Zuchtbescheinigung, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen und von den Verbandsmitarbeitern zu korrigieren. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft.

Der Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung bzw. diese Zuchtbuchordnung wird gemäß § 24 Satzung behandelt.

§ 21 Pflichten des Hengsthalters

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem Verband verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Ausfüllen und Unterzeichnung der Deckscheine durch den Hengsthalter bzw. dessen

- Vertreter, um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen
2. Führung einer Deck-/Besamungsliste
 3. Die Deckliste sowie eine Durchschrift jedes ausgefüllten Deckscheines sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 01.11. eines jeden Jahres einzureichen.
 4. Dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.
 5. Jeder Besitz- oder Standortwechsel eines Hengstes ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.
 6. Die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste zu dulden, die in seinem Besitz stehen oder standen.

Der Verstoß eines Hengsthalters gegen die oben genannten Pflichten wird, sofern dieser Mitglied beim Verband ist, gemäß § 24 Satzung behandelt.

§ 22 Stallbuch

Jede Zuchtstätte hat für ihre Zuchtpferde ein Stallbuch zu führen, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich Kennzeichen, Abstammung sowie sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden. Für Zuchttiere, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung sowie den Zeitpunkten der Entnahme und Übertragung des Embryos vorgenommen werden.

Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit der Zuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

Dieses Stallbuch entbindet den Tierhalter nicht von den Verpflichtungen nach der Anlage zu § 4 Abs. 3 der VO über Nachweispflichten für Tierarzneimittel (Bestandsbuch) bzw. den Nachweispflichten nach dem Tierseuchenrecht.

§ 23 Dienstleistungen

Sorgfaltspflicht bei Dienstleistungen

Die vom Verband ausgestellten Equidenpässe incl. Zuchtbescheinigung sind Dokumente mit amtlichem Charakter. Deshalb ist bei ihrer Erstellung eine besondere Sorgfaltspflicht geboten. Zu einer solchen Sorgfaltspflicht gehört unabdingbar, dass Abstammungsnachweise oder andere Zuchtpapiere von Pferden ausländischer Rassen, insbesondere wenn es sich um Importe handelt, von der Zuchtleitung in enger Abstimmung mit der Stutbuchführung des Verbandes und dem zuständigen Rassesprecher gründlich auf Vollständigkeit und Authentizität im Original zu überprüfen sind, bevor die Daten Eingang in das Zuchtbuch des Verbandes finden.

§ 24 Veröffentlichung und Austausch von Zucht- und Leistungsdaten der Zuchtpferde

Das Mitglied ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten bezüglich Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragung und Identifikation aller Zuchtpferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen.

§ 25 Schiedskommission

Über alle Streitigkeiten, die im Bezug auf die Zuchtbuchordnung entstehen, entscheidet eine Schiedskommission, die sich aus einem Mitglied des Verbandsausschusses, das von diesem von Fall zu Fall bestimmt wird, dem betroffenen Mitglied oder einem Vertreter des betroffenen Mitglieds und einem von der Delegiertenversammlung des Verbandes zu wählenden Schiedsobmann zusammensetzt. Dieser wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Zuchtbuchordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 12.03.2016 beschlossen und tritt nach ihrer Genehmigung durch die LfL sowie der ordnungsgemäßen Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Abschnitt B: Zuchtprogramme (s. Anlagen) und Populationsgrößen (Stand 31.12.2015) der vom Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. betreuten Rassen:

FZB = Filialzuchtbuch

UZB= Ursprungszuchtbuch führt der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. allein

UZBa= Ursprungszuchtbuch führt der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. zusammen mit dem Appaloosa Horse Club Germany (ApHCG) e.V.

UZBf= mit allen FN-angeschlossenen Züchtervereinigungen gemeinsam geführtes Ursprungszuchtbuch

Rasse	Hengste	Stuten	Pony	Spezial	§	ZB
Kaltblutrassen						
Schwarzwälder Kaltblut	0	3		X	413	FZB
Percheron	3	7		X	450	FZB
Freiberger	2	21		X	905	FZB
Shire Horse	1	0		X	451	FZB
Ardenner	1	0		X	452	FZB
Noriker	1	3		X	453	FZB
Rheinisch-Deutsches Kaltblut				X	454	UZBf
Belgian Draft Horse	1	2		X	455	FZB
Pony- und Kleinpferderassen						
Camargue	1	4		X	502	FZB
Connemara Pony	13	93	X		503	FZB
Dales Pony	2	4	X		504	FZB
Dartmoor Pony	0	3	X		505	FZB
Deutsches Partbred Shetland Pony	25	141	X		506	UZBf
Deutsches Classic Pony	12	54	X		507	UZBf
Deutsches Reitpony	31	217	X		508	UZBf
Dülmener	0	0	X		509	FZB
Exmoor Pony	0	0	X		511	FZB
Fell Pony	1	6	X		513	FZB
Fjordpferd	8	69	X		514	FZB
Highland Pony	0	0		X	516	FZB
Konik	1	3		X	518	FZB
Lewitzer	2	5	X		519	FZB
Merens	0	0	X		520	FZB
New Forest Pony	6	21	X		521	FZB
Shetland Pony	73	243	X		523	FZB
Welsh Pony und Cob	20	94	X		525	FZB
Gangpferderassen						
Islandpferd	124	685	X		705	FZB
Mangalaga Marchador	0	0		X	706	FZB
Paso Fino	5	24		X	708	FZB
Paso Peruano	1	7		X	709	FZB
Paso Pferd	1	4		X	710	UZBf
Paso Iberoamericano	1	5		X	711	FZB
Westernrassen						
Appaloosa	1	2		X	801	FZB
American Quarter Horse	3	1		X	803	FZB
Pony of the Americas	1	5		X	804	UZBa
Criollo	18	69		X	904	FZB
American Paint Horse	2	1		X	802	FZB
Weitere Rassen						
Achal Tekkiner	6	19		X	901	FZB

Friesenpferd	4	26		X	906	FZB
Kleines Deutsches Reitpferd	0	12	X		911	UZBf
Knabstrupper	4	1		X	912	FZB
Lipizzaner	4	10		X	913	FZB
Lusitano	6	8		X	914	FZB
Palomino	0	3		X	916	UZBf
Pinto	4	7		X	917	UZBf
Pura Raza Espanola	8	9		X	919	FZB
Leutstettener Pferd	2	18		X	920	UZB
Tinker	5	34		X	923	UZBf
Kleines deutsches Pony	0	12	X		950	FZB
Aegidienberger	0	2		X	951	FZB
Bosniake	2	5		X	952	FZB
(Caballo) Cruzado Iberico	3	4		X	954	UZB
Cruzado	0	7		X	955	UZB
Missouri Foxtrotter	1	3		X	956	FZB
Gidran	1	2		X	957	FZB
Hackney	3	4		X	958	FZB
Kabardiner	3	6		X	959	FZB
Karabagh	2	1		X	960	FZB
Orlow Traber	1	2		X	961	FZB
Caballo de Polo Argentino	1	8		X	962	FZB
Tersker	0	2		X	963	FZB
American Miniature Horse	2	1		X	964	FZB
Huzule	3	8		X	965	FZB
Raza Menorquina	0	0		X	966	FZB
American Curly Horse	4	11		X	970	FZB
Anglo-Kabardiner	0	2		X	971	FZB
Maremmano	1	0		X	972	FZB
Kiger Mustang	2	4		X	974	FZB
Leonharder	2	52	X		975	UZB
Warlander	0	2		X	976	UZB
Bardigiano	2	2		X	977	FZB
Tuigpaarden	0	1		X	978	FZB
Achal Tekkiner Partbred	0	0		X	979	FZB
Spanisches Sportpferd	0	2		X	980	FZB
Portugiesisches Sportpferd	0	2		X	981	FZB
Kisberer	0	0		X	982	FZB
Kinsky Pferd	0	1		X	983	FZB

Abschnitt C

Richtlinien für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämiestute“
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2014, AZ L5-7407-1/207

BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN VOM 31. JANUAR 2014, AZ. L 5-7407-1/207

Auf Grund des Art. 17 Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBL S 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 976) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Pferdezucht in Bayern durch Vergabe des Prädikats „Staatsprämiestute“ an Stuten mit besonders herausragenden Leistungs- und Exterieurereigenschaften folgende Richtlinien:

1. Staatsprämienschau

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Tierzucht (Landesanstalt) erteilt einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung auf Antrag die Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, wenn die Züchtervereinigung

- nach Tierzuchtgesetz staatlich anerkannt und in Bayern rechtmäßig tätig ist,
- der Landesanstalt den Termin und Ort der Schau mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat.

Die durchführende Züchtervereinigung trägt dafür Sorge, dass eine Staatsprämienanwartschaft höchstens an 20% der Stuten eines Eintragungsjahrgangs einer Rasse vergeben wird. Bei Pferderassen, bei denen regelmäßig weniger als 5 Stuten pro Jahr eingetragen werden, ist die Vergabe von Staatsprämienanwartschaften so zu gestalten, dass ein Prozentsatz von 20% der eingetragenen Stuten im mehrjährigen Durchschnitt nicht überschritten wird.

2. Staatsprämienanwartschaft

Über die Zulassung von Stuten zu einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften entscheidet die staatlich anerkannte Züchtervereinigung selbst und kommuniziert die Regeln durch die Aufstellung einer Schauordnung.

Auf der landesweiten Schau werden die vorgestellten Stuten durch die von der durchführenden Züchtervereinigung eingesetzte Kommission, die aus der Zuchtleiterin bzw. dem Zuchtleiter und mindestens zwei weiteren sachkundigen Personen besteht, bewertet.

Die Staatsprämienanwartschaft kann nur vergeben werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Stute

- besitzt eine Zuchtbescheinigung einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung,
- wird in Bayern gehalten,
- ist im Jahr der landesweiten Schau maximal 10 Jahre alt,
- stammt von einer Mutter ab, die im Stutbuch I, bei der Rasse Tinker in der Besonderen Abteilung (V), eingetragen ist,
- stammt von einer Mutter ab, die ein Ergebnis der Eigenleistungsprüfung von 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) aufweist oder, sofern die Mutter zum Zeitpunkt der landesweiten Schau keine Eigenleistungsprüfung absolviert hat oder die Endnote der Eigenleistungsprüfung der Mutter unter 6,5 liegt, selbst bis zum Zeitpunkt der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Reitpferd), bzw. 6,5 oder besser (andere Rassen), bzw. FIZO 7,5 (Islandpferd) abgelegt oder äquivalente Leistungen im Turniersport nachgewiesen hat,
- hat zum Zeitpunkt der Vorstellung auf der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen, falls sie sechsjährig oder älter vorgestellt wird,
- wurde bei einer landesweiten Schau vorgestellt und zählt zu den besten Stuten der landesweiten Schau.

Bei Reitpferdestuten, die vom Besitzer zum Zeitpunkt der Stutbuchaufnahme als springbetont gemeldet worden sind, ist bei der Landesschau ein Freispringen zu absolvieren. Das Ergebnis des Freispringens wird bei der Vergabe der Staatsprämienanwartschaft berücksichtigt.

3. Staatsprämiestute

Der Titel Staatsprämiestute wird von der Landesanstalt durch Urkunde verliehen, wenn die Züchtervereinigung Nachweise darüber vorgelegt hat, dass

- der Stute die Staatsprämienanwartschaft zugesprochen wurde,

- die Staatsprämienanwärterin die Eigenleistungsprüfung mit der Endnote 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport Leistungsbuch (FN) Abteilung B erfüllt hat
- die Staatsprämienanwärterin mindestens eine Abfohlung (bei der jeweiligen Züchtervereinigung registriertes Fohlen, bei Verendung nach Geburt und vor Registrierung nur mit tierärztlicher Bescheinigung) erbracht hat.

4. Besondere Regelung für Kleinpferd

Für Kleinpferde <87cm entfallen die Anforderungen hinsichtlich der Leistungsprüfung für die Stute selbst und deren Mutter.

5. Vorbehalt

Verstößt eine Züchtervereinigung erheblich oder wiederholt gegen diese Richtlinien, insbesondere hinsichtlich der quantitativen Beschränkung der Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, kann der Züchtervereinigung von der Landesanstalt die Berechtigung zur Vergabe von Staatsprämienanwartschaften verweigert oder wieder entzogen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft

Abschnitt D: (siehe Anlage)

Anlage 1: Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden

Anlage 2: Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrollen

Anlage 3: Sonderaufgaben Leistungsprüfungen

Anlage 4: Liste der Zuchtauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 5: Brandzeichen

D. Anlagen

Anlage 1

Es gelten die Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden gemäß der jeweils gültigen LPO - Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR.

Anlage 2

Es gelten die Durchführungsbestimmungen der gemäß der jeweils gültigen LPO - Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR.

Anlage 3

Es gelten die Sonderaufgaben für Leistungsprüfungen gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen. www.pferd-leistungspruefung.de

Anlage 4

Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP)*	American Quarter Horses American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Nachkommen des Hengstes IMPRESSIVE (American Paint Horse, American Quarter Horse, Appaloosa)	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse, Appaloosa) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa	Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch I oder II (American Paint Horse, Appaloosa) Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch außer Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse) Eintragung in Anhang b (Appaloosa) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	Alle anderen Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Lethal White Foal Syndrom (LWFS/LOW-Effekt)*	American Paint Horse	Gentest bei Eintragung in das Hengst- / Stutbuch I oder II	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens		Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

Anlagen

Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Araber	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Junctionalis Epidermolysis Bullosa (JEB)*	Belgisches Kaltblut	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)*	Appaloosa, American Paint Horse American Quarter Horse	Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II (American Paint Horse) bzw. zur Körung (Appaloosa) Gentest bei allen Hengsten (American Quarter Horse)			Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia (HERDA)	American Paint Horse, Appaloosa American Quarter Horse	Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II (American Paint Horse) bzw. zur Körung (Appaloosa) Gentest bei allen Hengsten (American Quarter Horse)	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens		
Myotonie	New Forest Pony	Gentest bei allen Hengsten und Stuten oder bei beiden Elterntieren	Träger des schadhaften Gens (Status A/C)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

**oligofaktorielle Erbdefekte*

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen ZVO-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Osteochondrose	Reitpferde	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	- im Kniegelenk 1 OCD-Befund - im Sprunggelenk und in mehr als 1 weiteren Gelenk jeweils 1 OCD-Befund (3 und mehr OCD-Befunde)	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden

Patellaluxation bzw. -fixation	Shetland Pony, Dt. Part-Bred Shetland Pony, Dt. Classic Pony, Friesen Tinker	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatorischer und adspektorischer Untersuchung	eine dislozierbare Patella	Hengste: keine Körzulasung Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulasung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden

Abschnitt D Anlage 5: Brandzeichen/Rassebrände des BZVKS

Auf Antrag des jeweiligen Rassebeirates kann für die betroffene Rasse der Einsatz eines rassespezifischen Brandes durch die Delegiertenversammlung der Züchtervereinigung beschlossen werden.

Zurzeit werden folgende Brandzeichen vom BZVKS verwendet:



Achal Tekkiner



Criollo



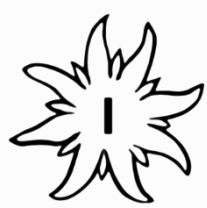
Cruzado



Friese



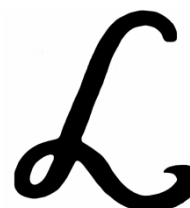
Huzule



Isländer



Leutstettener



Lipizzaner



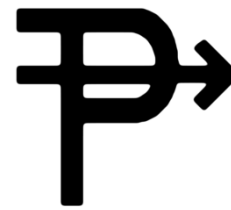
Orlow Traber



Paso Fino



Paso Peruano



Pinto



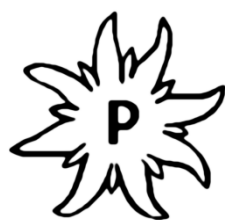
Pura Raza Espanola



Sonstige Spezialpferderassen
ohne eigenen Rassebrand



Percheron

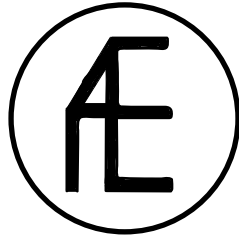


Ponyrassen

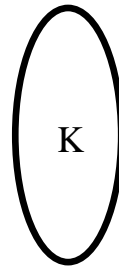
(Shetland Pony, Deutsches Classic Pony, Dartmoor, Fell Pony, Welsh A, B C und D, New Forest, Dales, Connemara, Deutsches Reitpony, Kleines Deutsches Reitpferd, Dülmener, Exmoor, Fjord, Kleines Deutsches Pony, Lewitzer, Leonharder, Deutsches Partbred Shetland)



Tersker



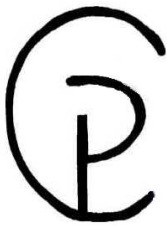
Aegidienberger



Konik



Kabardiner



Paso Pferd und
Paso Iberoamericano



Bosniake